

RICHTLINIE FÖRDERTATBESTAND WALDBIODIVERSITÄT

vom 12. Mai 2023

ersetzt die Richtlinie Fördertatbestand Waldbiodiversität vom 27. Juni 2022

1. ZIELE

- Aufwertung von Lebensräumen im Wald;
- Förderung und Erhalt der Arten- und Strukturvielfalt;
- Förderung von Natur- und Sonderwaldreservaten sowie Altholzinseln;
- Förderung und Pflege struktureicher Waldränder und Föhrenstreifen zur Vernetzung von Lebensräumen;
- Förderung und Pflege von seltenen Waldlebensräumen (Lichte Wälder, spezifische Artenförderung, Feuchtwälder, etc.);
- Förderung von Trittsteinbiotopen und Vernetzungskorridoren (Biotopbäume, Bohnerzlöcher, Felsköpfe, Pionierstandorte, Ruderalflächen, Tümpel, Weiher, etc.).

2. BEITRAGSBERECHTIGE MASSNAHMEN

Voraussetzungen für beitragsberechtigte Massnahmen:

- Waldreservate und Altholzinseln gemäss Definition unter 2.1.;
- Waldrandpflege gemäss Definition unter 2.2.;
- Lebensraumaufwertungen und Artenförderung gemäss Definition unter 2.3;
- Einzelobjekte: Biotopbäume sowie Speierlingsförderung mit Eintrag im Waldportal;
- Pflegemassnahmen gemäss Waldbiodiversitätskonzept oder nach Absprache mit dem Kreisforstmeister.

2.1. WALDRESERVATE, ALTHOLZINSELN

Waldreservate sind nur bei einem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Vertragsdauer über 50 Jahre mit dem Kanton beitragsberechtigt. Darunter fallen **Natur- und Sonderwaldreservate**. **Altholzinseln** sind mit einer Vertragsdauer ab 25 Jahren beitragsberechtigt. Die nationalen, kantonalen und kommunalen Naturschutzobjekte im Wald können als Waldreservate ausgeschrieben werden, wobei die nationalen und kantonalen Objekte Vorrang haben. Neue oder anzupassende Objekte sind mit dem Kantonsforstamt abzusprechen.

Folgende Flächen sind beitragsberechtigt:

	Schutzflächencode	Flächengrösse	Eingriffe	Vertragsdauer
Naturwaldreservat (NWR)	MCPFE1.2	i.d.R. ≥ 5 ha	Nutzungsverzicht (nur definierte Minimaleingriffe erlaubt)	50 Jahre
Sonderwaldreservat (SWR)	MCPFE1.3	i.d.R. ≥ 5 ha	Biodiversitätsförderung durch gezielte Eingriffe	50 Jahre
Altholzinseln (AHI)		i.d.R. 0.5 - 5 ha	Nutzungsverzicht	Min. 25 Jahre (mit Verlängerungsoption)

Anträge für neue oder anzupassende Objekte sind mit Perimeter, Schutzzielen und allfälliger Massnahmenplanung für die Prüfung an das Kantonsforstamt zu richten. Das Kantonsforstamt beurteilt den Antrag nach Kriterien des Waldbiodiversitätskonzeptes. Die Eignung und Sicherung von möglichen Objekten koordiniert der Kreisforstmeister mit den Waldeigentümern. Komplexreservate sind aufgeteilt nach Teilflächen Naturwaldreservat, Sonderwaldreservat oder Altholzinseln anteilmässig abzugelten.

Grundvoraussetzung Altholzinsel: Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklungsphase (Bestandesalter über 120-jährig) und Vorrang Nutzfunktion.

Pflegemassnahmen in Sonderwaldreservaten sind unter 2.3 Lebensraumaufwertung und Artenförderung aufgeführt.

2.2. WALDRANDPFLEGE

Waldränder dienen als wichtige Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland. Sie sind stufig und strukturreich zu gestalten und dienen als Vernetzungselemente und Lebensraum diverser Tier- und Pflanzenarten.

Die Pflegeeingriffe haben zielorientiert zu erfolgen, Erst- sowie Folgeeingriffe haben den ökologischen Wert zu erhöhen (Förderung der Struktur- und Artenvielfalt). Die Breite des anrechenbaren Waldrandes beträgt maximal 15 Meter in der Tiefe.

Folgeeingriffe erfolgen in der Regel alle 4 - 8 Jahre. Folgende Waldränder sind beitragsberechtigt:

Waldränder mit einem hohen ökologischen Potential und einer naturnahen Umgebung (Priorität 1)

- Standorte mit vorgelagerter extensiv genutzter Wiese;
- Arten- und strukturreicher Waldrand mit vorgelagerter extensiv genutzter Wiese.

Waldränder mit einem hohen ökologischen Potential und einer vorgelagerten Naturstrasse (Priorität 2)

- Standorte mit vorgelagertem extensiv genutztem Kulturland (inkl. Reben);
- Arten- und strukturreicher Waldrand mit vorgelagerter Naturstrasse oder Schotterstreifen.

Waldränder mit einem hohen ökologischen Potential und einer naturfernen Umgebung (Priorität 3)

- Standorte mit vorgelagertem intensiv genutztem Kulturland;
- Arten- und strukturreicher Waldrand mit vorgelagertem intensiv genutztem Kulturland oder entlang Siedlungen oder bebautem Gelände;

Beitragsberechtigt sind in der Regel Erst- und Folgeeingriffe in Waldränder der Prioritäten 1 und 2. Waldränder der Priorität 3 können zu Vernetzungszwecken nach Absprache mit dem Kreisforstmeister sowie bei verfügbaren Mitteln ausnahmsweise unterstützt werden.

Der Kreisforstmeister prüft das Objekt sowie die geplanten Massnahmen vorgängig.

2.3. LEBENSRAUMAUFWERTUNG UND ARTENFÖRDERUNG

Massnahmen in nationalen, **kantonalen** und kommunalen **Schutzobjekten** sowie in **Sonderwaldreservaten** sind gemäss den Objektblättern, Pflegezielen und Massnahmenplanungen umzusetzen.

In Gebieten mit **Vorrang Lebensraum- und Naturschutzfunktion** können ausnahmsweise Massnahmen unter Waldbiodiversität abgerechnet werden, wenn sie vorgängig vom Kreisforstmeister bewilligt werden. Andernfalls können für diese Massnahmen Beiträge analog der Massnahmen unter «Waldwirtschaft» (Fördertatbestände Jungwaldpflege, Bestandesbegründung inkl. Wildschadenverhütung etc.) beantragt werden.

2.3.1. Lichter Wald

Allgemein muss langfristig ein minimaler Deckungsgrad von 30% mit Waldbäumen (inkl. Verjüngung) gewährleistet und gesichert sein. Die Pflegeeingriffe haben zielorientiert zu erfolgen, Erst- sowie Folgeeingriffe haben den ökologischen Wert (Struktur und Artenförderung) zu erhöhen. Folgeeingriffe erfolgen ca. alle 4 - 6 Jahre. Die Massnahmen sind einmal pro Programmperiode und Fläche anrechenbar. Falls ein Erst- oder Folgeeingriff mit Holzanfall stattfand, ist in dieser Pauschale ebenfalls das Mähen sowie Entbuschen in der gleichen Programmperiode enthalten.

Folgende Massnahmen sind beitragsberechtigt:

- Ersteingriff (ohne Holzanfallsbegrenzung)
- Folgeeingriff: In Absprache mit dem Kreisforstmeister ist ein Holzanfall von mehr als 100 sv/ha möglich.
- Mähen bzw. Entbuschen: ist nach Absprache mit dem Kreisforstmeister ausnahmsweise auch mehrmals pro Programmvereinbarungsperiode beitragsberechtigt.

2.3.2. Lebensraumaufwertung und Artenförderung

Unter Lebensraumaufwertung und Artenförderung fallen alle Massnahmen, die in Sonderwaldreservaten, Naturschutzobjekten von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung sowie in Gebieten mit Vorrang Lebensraum- und Naturschutzfunktion exkl. Lichter Wald ausgeführt werden. Die Pflegeeingriffe haben zielorientiert zu erfolgen, Erst- sowie Folgeeingriffe haben den ökologischen Wert (Struktur- und Artenvielfalt) zu erhöhen.

Folgende Massnahmen sind beitragsberechtigt:

- Ersteingriff (ohne Holzanfallsbegrenzung)
- Folgeeingriff: In Absprache mit dem Kreisforstmeister ist ein Holzanfall von mehr als 100 sv/ha möglich.
- Pflege und Erhalt von Föhrenstreifen, welche unter die Forstgesetzgebung fallen (Wald gemäss Forstamt);
- Aufwertung ehemaliger Gruben- oder Felsbereiche, inkl. Ruderalflächen

Mähen bzw. Entbuschen: ist nach Absprache mit dem Kreisforstmeister ausnahmsweise auch mehrmals pro Programmvereinbarungsperiode beitragsberechtigt.

2.3.3. Biotopbäume

Die Ausscheidung von Biotopbäumen erfolgt gemäss untenstehender Aufzählung hauptsächlich im Wald mit Vorrang Nutzfunktion.

Biotopbäume sind beitragsberechtigt, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Kein Sicherheitsrisiko (min. 1 Baumlänge von Weg entfernt);
- verbleibt bis zum natürlichen Zerfall im Bestand;
- BHD $\geq$ 50 cm für Laubholz bzw. BHD $\geq$ 70 cm für Nadelholz; wird der Baum von Rote-Liste-Arten bewohnt, kann der BHD auch kleiner sein;
- mindestens ein ökologisch wertvolles Merkmal aufweisen (z.B.: Höhlen; Totäste; Stammbrüche; Stammfäule; Blitzschäden; Rindenschürfungen, -taschen; Risse/Spalten; besondere Wuchsform (Zwiesel, gekrümmter oder kurzer Stamm); Pilzkonsolen; starker Flechten-, Efeu- oder Moosbewuchs, insbesondere von seltenen Arten; von Rote-Liste-Art(en) bewohnt; Horste von Greifvögeln);
- mit weisser Farbe und Spechtschablone auf Augenhöhe und an mind. 3 Seiten markiert;
- im Waldportal erfasst.

Muss ein Biotopbaum aus Sicherheitsgründen gefällt werden oder fällt er aufgrund eines Ereignisses um, bleibt er als Totholz im Bestand liegen.

2.3.4. Speierlingspflege (Artenförderung)

Speierlinge gehören schweizweit zu den besonders seltenen und gefährdeten Baumarten. Der Kanton Schaffhausen hat mit einer relativ grossen Anzahl vorhandener Speierlinge eine grosse Verantwortung für das weitere Bestehen dieser Art in der Schweiz. Ein Grossteil der Individuen ist in einem unveröffentlichten kantonalen Speierlingsinventar erfasst. Durch spezifische Massnahmen sollte die längerfristige Sicherung einer Mindestpopulation sowie eines Genpools von Speierlingen sichergestellt werden.

Beitragsberechtigte Massnahmen sind Durchforstungen oder gezielte Eingriffe zur Begünstigung einzelner oder mehrerer inventarisierter Speierlinge ab einem BHD von 20cm durch Entfernung direkter Konkurrenten ohne deren Beschädigung sowie Schaffung geeigneter Licht- und Wuchsverhältnisse.

Pro Pflegeeingriff ist durch den zuständigen Förster der Bedarf abzuschätzen und dem zuständigen Kreisforstmeister mit Eintrag im Waldportal und entsprechender Massnahmenerzeugung mitzuteilen. Neue Bäume sind dem Kreisforstmeister zur Ergänzung des Speierlingsinventars mit Angaben der Koordinaten und der wichtigsten Merkmale zu melden.

Die Angaben der geförderten Speierlinge sind im Waldportal nach dem Pflegeeingriff bei den Objektdaten nachzuführen. Die Markierung (Ring) mit weisser Farbe wird frisch nachgezeichnet.

Die anrechenbaren Kosten gelten pro gepflegtem, inventarisiertem oder neu gemeldetem Speierling mit einem BHD ab 20 cm.

2.3.5. Feuchtbiotope

Aufwertungen von ehemaligen **Bohnerzgruben**, Wiederherstellung von **Feuchtwäldern** oder **die Erstellung von Feuchtbiotopen** sind nach Absprache mit dem zuständigen Kreisforstmeister und Verfügbarkeit der Mittel beitragsberechtigt.

3. BESUCHERLENKUNGSMASSNAHMEN

Besucherlenkungsmassnahmen sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Kreisforstmeister und Verfügbarkeit der Mittel beitragsberechtigt. Dazu zählen Wegunterhalt, Material für Wegunterhalt (Pfähle, Treppenstufen, Wegbegrenzungen, etc.), Zaunerstellung zum Schutz von Trittschäden, Infotafeln, etc.

4. NICHT BEITRAGSBERECHTIGE MASSNAHMEN

- Biotopbäume oder Aufwertungsprojekte, welche bereits über andere Institutionen oder Projekte unterstützt werden;
- Vollmechanisierte Pflegemassnahmen (Vollernter) während der Brut- und Setzzeit vom 15. April bis 30. Juni.

5. ANRECHENBARE KOSTEN UND BEITRAGSSÄTZE

Geplante Massnahmen mit Beiträgen ohne Holzanfall sind spätestens bis am 15. Mai dem Kreisforstmeister zur Bewilligung einzureichen.

Die Berechnung der Beiträge basierend auf den anrechenbaren Kosten sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Massnahmen	Anrechenbare Kosten	Beitragssatz in % der anrechenbaren Kosten
Waldreservate Naturwaldreservat (SWR) Sonderwaldreservat (NWR) Altholzinseln (AHI)	80.– Fr./ha und Vertragsjahr 50.– Fr./ha und Vertragsjahr 60.– Fr./ha und Vertragsjahr	100 % 100 % 100 %
Waldrand Eingriffsfläche: effektiv gepflegte Fläche	70.– Fr./sv ¹ minimal 5'000. – Fr./ha maximal 10'000. – Fr./ha	80 - 100%
Aufwertung Lebensräume/Artenförderung - Massnahme in Sonderwaldreservat - Massnahme in nat. + kant. Naturschutzgebiet - Massnahme in komm. Naturschutzgebiet - Massnahme Lichter Wald - ausnahmsweise in Gebiet mit Vorrang Lebensraum- und Naturschutzfunktion	60.– Fr./sv ¹ minimal 4'000. – Fr./ha maximal 8'000. – Fr./ha	100% 100% 80 - 100% 80 - 100% 80 - 100%
Biotopbäume	500.– Fr./Baum (einmalig)	100%
Feuchtbiotope	Nach Absprache mit dem Kantonsforstamt i.d.R. nach Aufwand.	100%
Speierlingsförderung	250.– Fr./Baum	100%

¹ Die Umrechnung von sv zu m³ erfolgt im Verhältnis 1:1

Massnahmen	Anrechenbare Kosten	Beitragssatz in % der anrechenbaren Kosten
Mähen und/oder Schneiden der Strauchvegetation inkl. Zerkleinern und Liegenlassen	2'400.– Fr./ha	80%
Mähen und/oder Schneiden der Strauchvegetation inkl. Räumung der behandelten Fläche, Abführen und/oder Deponieren von Material auf Haufen	4'800.– Fr./ha	80%
Flächiges Mähen von Waldwiesen und Abführen des Materials	3'500.– Fr./ha	80%
Besucherlenkungsmassnahmen: Freischneiden von Begehungswegen, Wegunterhalt, Material (Pfähle, Treppenstufen, Wegbegrenzungen etc.)	5.– Fr./lfm	80%
Zaunerstellung zum Schutz vor Trittschäden	10.– Fr./lfm	80%

Der Beitragssatz ist in der Richtlinie für die Festlegung von Beitragssätzen enthalten.
Im Privatwald beträgt der Beitragssatz 100% der anrechenbaren Kosten.

Kantonsforstamt



Urban Brütisch

Kantonsforstmeister